

Konsil mit Krankenhausärzten (GOÄ-Ziffer 60)

Grundsätzlich ist dies möglich. Aber man muss verschiedene Voraussetzungen beachten:

- **Es muss sich wirklich um ein Konsil handeln.** Ein Konsil ist die Abstimmung von Ärzten hinsichtlich Therapie oder Diagnostik bei einem Patienten. Weder eine Terminvereinbarung, noch die bloße Information über Befunde oder bisherige Therapien erfüllen das. Es muss schon „erörtert“ werden, z. B. die Notwendigkeit weiterer vorstationärer Untersuchungen, die Einstellung medikamentöser Therapie oder die Weiterbehandlung von Begleiterkrankungen während des stationären Aufenthalts des Patienten.
- Und selbstverständlich muss auch eine **medizinische Notwendigkeit** für das Konsil gegeben sein, es darf sich nicht nur um einen „Routineanruf“ zur Pflege der gegenseitigen Beziehung handeln.
- Weiter muss das Konsil in einem **zeitlichen Zusammenhang** (bis zu einigen Wochen) mit dem Zeitraum stehen, in dem sich der Arzt persönlich mit dem Patienten befasst hat. Eine „Fachdiskussion“ mit dem Krankenhausarzt z. B. über Befunde ohne eine stationäre Behandlung des Patienten in nahem Zeitraum würde nicht ausreichen.
- Facharztbezeichnungen oder Name des Kollegen muss angegeben werden, ggfs. sind die Zuschläge zu UN-Zeiten **Zuschläge E-H abrechenbar**.

So kompliziert das alles vielleicht erscheinen mag, in der Regel sind das ohnehin erfüllte Voraussetzungen – nicht nur vorstationär, sondern auch für Konsile anlässlich der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus.

Schließlich gilt es aber noch eine Formalie zu beachten: Die GOÄ verlangt, dass das Konsil entweder mit dem liquidationsberechtigten Arzt (das ist in der Regel der Chefarzt der Abteilung) oder seinem „ständigen persönlichen ärztlichen Vertreter“ erbracht wurde. Letzteres ist der Arzt, der im Wahlleistungsvertrag des Patienten als Vertreter des Chefarztes benannt ist. Den kann der niedergelassene Arzt naturgemäß vor einer stationären Behandlung nicht kennen (der Wahlleistungsvertrag wird ja erst noch abgeschlossen), vor der Entlassung könnte man danach fragen. Bisher sind dazu aber noch keine Einwände von Kostenträgern bekannt (wahrscheinlich wegen des hier unangemessen hohen Aufwands von Nachfragen). In der Praxis wird vereinfacht davon ausgegangen, dass das Konsil, wenn nicht mit dem Chefarzt, mit einem der Oberärzte erfolgen sollte.